



**Verordnung über das nächtliche
Dauerparkieren auf
öffentlichem Grund
(Laternenparkplatz-Verordnung)**

vom 31. August 2021

Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Laternenparkplatz-Verordnung)

vom 31. August 2021

Die Gemeindeversammlung Rheinau

gestützt § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 und auf Art. 13 der Gemeindeordnung Rheinau vom 7. März 2021

erlässt folgende Verordnung:

Art. 1 Grundsatz

Fahrzeuge sind grundsätzlich auf Privatgrund abzustellen. Die vorliegende Verordnung regelt die Fälle, in denen ein regelmässiges Parkieren auf öffentlichem Grund unumgänglich ist.

Art. 2 Bewilligungs- und Gebührenpflicht

¹ Das regelmässige Parkieren über Nacht auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Parkplätzen der Gemeinde Rheinau ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

² Als regelmässiges gebührenpflichtiges Parkieren gilt ein mindestens zweimaliges Abstellen pro Woche während den Nachtstunden (zwischen 24.00 Uhr und 06.00 Uhr).

Art. 3 Erteilung der Bewilligung

¹ Anrecht auf eine Bewilligung haben alle in der Gemeinde Rheinau wohnhaften Personen, die für ihr Fahrzeug keinen eigenen Parkplatz bzw. keine Parkiermöglichkeit auf privatem Areal verfügen.

² Die übrigen Personen (inkl. Wochenaufenthalt) sind in Bezug auf die Bewilligungs- und Gebührenpflicht den in Rheinau wohnhaften Personen gleichgestellt, haben aber kein Anrecht auf eine Bewilligung.

³ Die Ressortleitung Sicherheit entscheidet über Ausnahmen in begründeten Fällen.

Art. 4 Platzanspruch

¹ Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.

² Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen ist Folge zu leisten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass jederzeit genügend Freiraum für Schneeräumung, Kehrriechtabfuhr oder andere Gross- oder Kraftfahrzeuge bleibt.

Art. 5 Grundsätze der Gebührenerhebung

¹ Für die Bewilligung ist eine pauschale Gebühr pro Monat zu entrichten.

² Die einfache Gebühr wird für Fahrzeuge der Kat. B sowie für Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t erhoben.

³ Für grössere Fahrzeuge, welche die Grösse eines normalen Parkplatzes oder das Gesamtgewicht von 3,5 t für Anhänger überschreiten, wird die doppelte Gebühr erhoben.

⁴ Bei Fahrzeugkompositionen wird sowohl für das Zugfahrzeug wie für den Anhänger eine Gebühr erhoben.

⁵ Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren im Gebührentarif fest. Die Höhe der Gebühren orientiert sich an den marktüblichen Preisen für einen Garagenplatz, abzüglich einem angemessenen Einschlag für das Parkieren im Freien sowie auf öffentlichem Grund.

Art. 6 Parkkarte

¹ Die Parkkarte berechtigt zum Abstellen des Fahrzeuges auf öffentlichem und privatem Grund gemäss Art. 2 – 4.

² Die Parkkarten müssen bei der Gemeindeverwaltung Rheinau bezogen werden.

³ Die Parkkarte muss im Fahrzeug, von aussen gut sichtbar, deponiert werden.

⁴ Parkkarten werden für folgende Zeiträume ausgestellt:

- 1 Monat;
- 6 Monate;
- 12 Monate.

Art. 7 Dauer der Gebührenpflicht

¹ Die Gebühr ist so lange zu entrichten, bis der Gemeinde nachgewiesen wird, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird.

² Vorausbezahlte Gebühren werden nur aufgrund eines schriftlichen Gesuches an die Gemeindeverwaltung und höchstens für den Zeitraum der verbleibenden Gültigkeit der Parkkarte gemäss Art. 6 zurückerstattet.

³ Nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen.

Art. 8 Meldepflicht

¹ Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung Rheinau innert 30 Tagen zu melden.

² Wer erstmals bei einer Kontrolle erfasst wird, wird schriftlich über die Bestimmungen dieses Reglements im Sinne einer Verwarnung aufmerksam gemacht.

Art. 9 Strafbestimmungen

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung betrauten Organen keine oder falsche Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse bestraft.

Art. 10 Rechtsschutz

¹ Zu Anordnungen der Ressortleitung Sicherheit oder der Verwaltung kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Rheinau eine Überprüfung verlangt werden.

² Einsprachen gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung können innert 30 Tagen beim Bezirksrat Andelfingen angefochten werden.

Art. 11 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 8. Dezember 1993 wird mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung ausser Kraft gesetzt.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Sie ist zu publizieren und in die Rechtssammlung der Gemeinde aufzunehmen.